



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .            185/08/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.11.2008	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.12.2008	öffentlich

### Änderung des Konzessionsvertrags Gas zwischen der Stadt Backnang und den Stadtwerken Backnang GmbH

#### Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen des Konzessionsvertrags Gas zwischen der Stadt Backnang und den Stadtwerken Backnang GmbH wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu dieser Sitzungsvorlage zugestimmt.
2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	10      20      60      61
10.11.2008 Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum	

**Begründung:****1. Vorbemerkung**

Die Stadt Backnang hat am 23.05.2003 mit den Stadtwerken Backnang GmbH eine Vereinbarung über die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und die Gestattung der Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und der städtischen Grundstücke (Konzessionsvertrag Gas) geschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrags wurde auf 20 Jahre abgeschlossen und endet am 31.12.2022.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrem Prüfungsbericht vom 21.04.2008 unter anderem auch den § 5 dieser Vereinbarung beanstandet. Demnach wird eine Konzessionsabgabe der Stadtwerke Backnang GmbH an die Stadt Backnang nur ausbezahlt, soweit die Stadtwerke Backnang GmbH einen Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 vom Hundert der Steuerbilanzwerte des Sachanlagenvermögens erwirtschaftet hat.

Nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird preisrechtlich kein Mindestgewinn mehr vorgeschrieben. Vielmehr ist nach den Grundsätzen des Fremdvergleichs zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Der BFH hat hierzu mittlerweile in einem Urteil vom 06.04.2005/IR15/04 festgestellt, dass jedenfalls ein fremder Dritter die Gasversorgung nur gegen Zahlung der preisrechtlich höchstzulässigen Konzessionsabgabe hätte übernehmen können. Die GPA schlägt deshalb vor, dass eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung der Stadt Backnang mit den Stadtwerken Backnang GmbH vom 23.05.2003 angestrebt werden solle, um die höchstmögliche Konzessionsabgabe zu erhalten.

Dieser Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt tragen die Stadt Backnang und die Stadtwerke Backnang GmbH mit den vorliegenden Änderungen der Vereinbarung vom 23.05.2003 Rechnung.

Insoweit wird auf die vergleichende Darstellung – Synopse – Anlage 2 verwiesen.

Aufgrund der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird bei § 5 des Gaskonzessionsvertrags der Absatz 4 neu aufgenommen. Die §§ 6, 7 und 14 Abs. 2 werden angepasst. Der § 5 Abs. 4 und der § 7 des Gaskonzessionsvertrags entsprechen dem des Musterkonzessionsvertrags, der zwischen den kommunalen Verbänden in Baden-Württemberg und der EnBW im Jahr 2006 vereinbart wurde.

**2. Kommunalrabatt**

Seither wurde in § 5 des Konzessionsvertrags sowohl die Zahlung einer Konzessionsabgabe der Stadtwerke Backnang GmbH an die Stadt Backnang für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums geregelt, als auch die Sicherstellung der Grundversorgung mit Gas durch die Stadtwerke Backnang GmbH.

In § 46 EnWG wird die Trennung des Netzbetriebs von der Energielieferung geregelt. Der neu eingefügte § 5 Absatz 4 sowie der neue § 6 tragen dieser neuen Rechtslage Rechnung.

Vor der Trennung von Netzbetrieb und Versorgung mit Energie war die Gewährung eines bis zu 10%-igen Rabatts auf den gesamten kommunalen Eigenverbrauch möglich.

Nunmehr ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der KAV nur noch die Rabattierung des Netznutzungsentgelts

möglich. Im überarbeiteten § 7 des Konzessionsvertrags ist dies eingearbeitet. Die neue Regelung bedeutet für die Stadt Backnang eine Verringerung des Rabattbetrags von rund 36.000 EUR auf rund 14.000 EUR jährlich. Da das Netznutzungsentgelt deutlich geringer ist als die Gasbezugskosten, schmilzt der wirtschaftliche Vorteil des Gemeinderabatts von 10% auf 3,9% bezogen auf die Kosten des Gasbezugs für den kommunalen Eigenverbrauch. Diese Einbuße soll durch eine günstigere Tarifgestaltung über Sonderverträge für alle kommunalen Einrichtungen (SV-Kommunal) ausgeglichen werden.

### **3. Niedrigere Konzessionsabgabe bei Sonderverträgen**

Die Umstellung auf einen Sondervertrag wirkt sich nach der Konzessionsabgabenverordnung nachteilig auf die Höhe der Konzessionsabgabe aus, die die Stadtwerke Backnang GmbH an die Stadt Backnang bezahlen muss. Während für den Vollversorgertarif (Heizung und Warmwasser) 0,27 ct/kWh anfallen, sind es im Bereich des Sondervertrags nur 0,03 ct/kWh.

Diese Regelungen gelten auch für die so genannten Durchleitungsfälle. Durch die Aufnahme von § 5 Abs. 4 (neuer Absatz) besteht für die Zukunft Rechtssicherheit, dass auch in diesen Fällen Konzessionsabgabe entrichtet werden muss.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderungen des Konzessionsvertrags Gas haben für die Stadt Backnang folgende finanzielle Konsequenzen:

Verringerung Kommunalrabatt/Beschränkung auf Netznutzungsentgelt	- 22.000 EUR
Verschlechterung Konzessionsabgabe durch die Umstellung auf Sondervertrag (siehe Ziffer 3 der Vorlage)	- 13.000 EUR
Verbesserung neuer Tarif SV-Kommunal	+ 40.000 EUR
Saldo Verbesserung für die Stadt	+ 5.000 EUR

Der neue Tarif SV-Kommunal wurde auch mit den gasversorgenden Umlandgemeinden anlässlich der vor einigen Monaten neu ausgehandelten Konzessionsverträge vereinbart.

### **5. Sonstige Änderungen**

Die sonstigen Änderungen § 6 und § 8 beinhalten Verweise auf geänderte Rechtsvorschriften (Niederdruckanschlussverordnung, Energiewirtschaftsgesetz). Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) wurde durch die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NBAV) ersetzt. Durch diese neue Gesetzeslage sind die Anpassungen der §§ 6 und 8 notwendig geworden.